

# Einberufungskundmachung

für bosnisch-herzegovininische Landesangehörige.

Es wird bekanntgegeben, daß alle bei der Musterung zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen bosnisch-herzegovininischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve

der Geburtsjahrgänge 1887, 1888, 1889 und 1890

einzurücken haben, soferne sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer enthoben worden sind; dieselben haben sich

am 16. Jänner 1915

bei dem k. und k. Ergänzungsbezirkkommando, zu welchem ihr Aufenthaltsort gehört einzufinden.

Es liegt im Interesse eines jeden dieser Dienstpflichtigen, ein Paar fester Schuhe (eventuell Stiefel, Opanken), dann warme wollene Unterwäsche, warme Kleider (wollene Weste mit Ärmeln, Wolljochen, Sweater, Pelze, dicken Wintermantel u. dgl.), Wollsocken (wollene Fußlappen), Schneehaube, Pulswärmer, warme (Woll-) Handschuhe, warme Decke (Kotze) und einen Rucksack, jedenfalls aber ein Eiszeug und ein Eisgefäß mitzubringen, soweit er diese Ausrüstungsgegenstände besitzt. Diese werden, falls sie als brauchbar zur Benützung im militärischen Dienste befunden werden, nach ihrem Werte vergütet werden. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für drei Tage mitzubringen.

Das Legitimationsblatt berechtigt zur freien Eisenbahnfahrt bei der Einrückung und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieser Einberufung wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt

Wien,

als politischer Behörde 1. Instanz.

Wien, am 11. Jänner 1915.